

99150051037000

Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in nichthandwerklichen Gewerbeberufen Feststellung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011585/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150051037000
Leistungsbezeichnung I	Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in nichthandwerklichen Gewerbeberufen Feststellung
Leistungsbezeichnung II	Ausbildungsberufe in Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern (IHK), ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausbildung, Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsprüfung,

Modul	Sachverhalt
	Berufsanerkennungsrichtlinie, Anerkennung in Deutschland, Gleichwertigkeitsfeststellung, Anpassungslehrgang, ausländischer Abschluss, ausländischer Beruf, Ausbildungsabschluss, Berufsabschluss, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Berufszugang, Eignungsprüfung, Drittstaat, Fachkraft, Fortbildungsabschluss, Nostrifikation, Occupation
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Für das Standardverfahren: § 50a Berufsbildungsgesetz (BBiG) https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_50a.html §§ 2-7, § 8 Abs. 1 Nr. 1 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) http://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_2.html Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren: § 81a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_81a.html § 50a Berufsbildungsgesetz https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_50a.html §§ 2-7, § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 14a Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) http://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_2.html
Teaser	Wenn Sie über einen Ausbildungsabschluss aus dem Ausland verfügen, dann können Sie bei den Industrie- und Handelskammern (IHK) in Deutschland eine offizielle Anerkennung Ihres Ausbildungsabschlusses beantragen.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Einen Ausbildungsabschluss aus dem Ausland können Sie in Deutschland bei den Industrie- und Handelskammern (IHK) offiziell anerkennen lassen. Das Verfahren zur Anerkennung heißt: Gleichwertigkeitsfeststellung (BQFG). Bitte beachten Sie: Ihr Ausbildungsabschluss muss im Staat Ihrer Ausbildung staatlich anerkannt sein. Informelle oder non-formale Qualifikationen können in Deutschland nicht offiziell anerkannt werden. Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung vergleicht die Industrie- und Handelskammer (IHK) Ihren Ausbildungsabschluss mit einem bestimmten deutschen Ausbildungsabschluss. Der deutsche Ausbildungsabschluss muss zu Ihrem Ausbildungsabschluss passen. Wichtige Kriterien bei dem Vergleich sind Inhalt und Dauer der Ausbildung. Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen. Der Bescheid macht Ihren ausländischen Ausbildungsabschluss für das arbeitgebende Unternehmen transparent und erhöht so Ihre Chancen am Arbeitsmarkt. Für Fachkräfte im Ausland außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz ist ein Anerkennungsverfahren meistens Voraussetzung für die Erteilung eines Visums. Es gibt rund 350 verschiedene Ausbildungsabschlüsse im Bereich der Industrie- und Handelskammern (IHK) in Deutschland. Eine Liste der Ausbildungsabschlüsse finden Sie z.B. auf der Website der IHK FOSA. Für den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung müssen Sie einen deutschen Ausbildungsabschluss nachweisen. Dieser deutsche Ausbildungsabschluss muss zu Ihrem Ausbildungsabschluss passen. Deswegen ist eine genaue Beratung wichtig, bevor Sie einen Antrag stellen. Eine individuelle Erstberatung zu Antrag, Verfahren, Kosten und Dauer sowie Möglichkeiten zur finanziellen Förderung erhalten Sie bei den örtlichen Industrie- und Handelskammern (IHK). Auch die Beratungsstellen des Netzwerks IQ („Integration durch Qualifizierung“), die Arbeitsverwaltung und andere kommunale Stellen informieren zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen. Sie können den Antrag

Modul

Sachverhalt

auf Gleichwertigkeitsfeststellung auch aus dem Ausland stellen. Bei Abschlüssen aus Österreich und Frankreich besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Gleichwertigkeitsfeststellung, da mit diesen Ländern besondere Abkommen bestehen. Hierzu müssen Sie sich an Ihre IHK vor Ort wenden. Hinweis: Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber in Deutschland können Sie für Fachkräfte aus Drittstaaten ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen. Sie beantragen das Verfahren mit der Vollmacht der Fachkraft bei der zuständigen Ausländerbehörde an Ihrem Firmensitz in Deutschland. In diesem beschleunigten Fachkräfteverfahren wird u.a. die Gleichwertigkeitsfeststellung bei der IHK beschleunigt. Es fallen zusätzliche Gebühren für das beschleunigte Fachkräfteverfahren an.

Erforderliche Unterlagen

Für das Standardverfahren:

- Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, Namensänderung)
- Lebenslauf
- Abschlusszeugnis inklusive Fächerliste
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher)
- sonstige Befähigungsnachweise (Kurse, Umschulungen, weitere Ausbildungen)
- Inhalte der Ausbildung (insbesondere Rahmenlehrplan)
- Auskunft über einen eventuell schon gestellten Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Wenn Sie noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz arbeiten, dann müssen Sie nachweisen, dass Sie in Deutschland in dem Beruf arbeiten wollen. Nachweise können z.B. sein: Bewerbungen auf Arbeitsplätze und Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, eine persönliche Erklärung über Ihr Vorhaben, ein Nachweis über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).
- Dokumente für das Standardverfahren
- zusätzlich eine Vollmacht nach § 81a

Modul	Sachverhalt
	Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Voraussetzungen	• Sie verfügen über einen staatlich anerkannten Ausbildungsabschluss aus dem Ausland. Der Ausbildungsabschluss muss sich einem deutschen Ausbildungsabschluss im Bereich der IHK zuordnen lassen. • Sie wollen in Deutschland arbeiten.
Kosten	Für das Standardverfahren: Kostenrahmen: EUR 100 - 600 Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren: Kostenrahmen: EUR 500 - 1.200 Zusätzlich können Ihnen persönlich weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung zusammen mit allen notwendigen Dokumenten geht bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) ein und die IHK prüft die Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses: • Die IHK vergleicht Ihren ausländischen Ausbildungsabschluss mit dem deutschen Ausbildungsabschluss. • Wenn Ihr Ausbildungsabschluss gleichwertig ist, wird er anerkannt. Sie erhalten den Bescheid der Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid). • Wenn es wesentliche Unterschiede zum deutschen Ausbildungsabschluss gibt, werden auch die nachgewiesene Berufserfahrung oder weitere relevante Nachweise (z. B. Weiterbildungen) geprüft. So kann in vielen Fällen eine volle Gleichwertigkeit festgestellt werden. • Wenn die volle Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann, wird der Ausbildungsabschluss nicht anerkannt. Sie erhalten einen Bescheid über die Unterschiede zum deutschen Ausbildungsabschluss. Mit diesem Bescheid können Sie sich gezielt weiter qualifizieren und später einen neuen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen. • Wenn Ihr Ausbildungsabschluss gar nicht gleichwertig ist, wird der Antrag abgelehnt.
Bearbeitungsdauer	Im Standardverfahren: Die IHK bestätigt Ihnen innerhalb eines Monats den Erhalt Ihrer Dokumente.

Modul
Sachverhalt

Die zuständige Stelle teilt Ihnen gleichzeitig mit, ob und gegebenenfalls welche Dokumente fehlen. Dem Schreiben liegt auch der Gebührenbescheid mit den notwendigen Zahlungsinformationen bei. Bei Vorliegen aller erforderlichen Dokumente soll das Verfahren maximal 3 Monate dauern. In Einzelfällen kann das Verfahren einmal verlängert werden. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren: Die IHK bestätigt Ihnen innerhalb von 2 Wochen den Erhalt Ihrer Dokumente. Die IHK teilt Ihnen mit, ob und gegebenenfalls welche Dokumente fehlen. Dem Schreiben liegt auch der Gebührenbescheid mit den notwendigen Zahlungsinformationen bei. Bei Vorliegen aller erforderlichen Dokumente soll das Verfahren maximal 2 Monate dauern. In Einzelfällen kann das Verfahren einmal verlängert werden. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren erfolgt die gesamte Kommunikation über die zuständige Ausländerbehörde.

Frist

- Manchmal fehlen noch Dokumente im Verfahren. Die IHK informiert Sie dann, bis wann Sie die Dokumente nachreichen müssen.
- Wenn Sie gegen die Entscheidung der IHK rechtlich vorgehen möchten, dann können innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheids schriftlich Widerspruch einlegen.

weiterführende Informationen

<https://www.ihk-fosa.de/>
<https://www.ihk-fosa.de/>
<https://www.braunschweig.ihk.de/aus-und-weiterbildung/fachkraeftesicherung/erkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse-4039362>
<https://www.braunschweig.ihk.de/aus-und-weiterbildung/fachkraeftesicherung/erkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse-4039362>
<https://www.bergische.ihk.de/aus-weiterbildung/fachkraefteportal/erkennung-auslaendischer-abschluesse/gleichstellung-3436056>
<https://www.bergische.ihk.de/aus-weiterbildung/fachkraefteportal/erkennung-auslaendischer-abschluesse/gleichstellung-3436056>
<https://www.ihk-fosa.de/fuer-antragstellende/beratung/>
<https://www.ihk-fosa.de/fuer-antragstellende/beratung/>

Modul	Sachverhalt
	https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/fachkraefte.php# https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/fachkraefte.php# https://www.ahk.de/wir-foerdern/berufsanerkennung https://www.ahk.de/wir-foerdern/berufsanerkennung https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/fINANZIELLE-foerderung.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/fINANZIELLE-foerderung.php
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	• Widerspruch • verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in nichthandwerklichen Gewerbeberufen Feststellung • Ausländische Ausbildungsabschlüsse können über die Gleichwertigkeitsfeststellung nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Deutschland offiziell anerkannt werden. • Eine Antragstellung ist nicht von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthaltsstatus abhängig. • Der Antrag kann auch aus dem Ausland erfolgen. • Eine Beratung zur Berufsanerkennung und zum passenden deutschen Ausbildungsabschluss ist bei einer örtlichen IHK und weiteren Beratungsstellen möglich. • Zuständige Industrie- und Handelskammer
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)